

FAQ zur „Richtlinie zur Förderung von Leitprojekten für die Nutzung von KI in Wertschöpfungsketten: Industrielle, domänenspezifische KI zur Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen in deutschen Schlüsselbranchen“ des BMFTR

Stand: 09/2026 – ohne Rechtsverbindlichkeit; maßgeblich ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte Richtlinienentwurf.

1. Ziele, Fördergegenstand und Abgrenzung

Was ist das Ziel der Fördermaßnahme?

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) will mit dieser Fördermaßnahme die Entwicklung und industrielle Anwendung domänenspezifischer KI-Systeme voranbringen. Die KI-Lösungen sollen präzise auf die Anforderungen, Daten und Prozesse konkreter Anwendungsdomänen und vertikaler Wertschöpfungsketten zugeschnitten sein.

Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit, Genauigkeit und Praxistauglichkeit von KI-Systemen in zentralen Anwendungsfeldern der deutschen Wirtschaft zu verbessern. Die Vorhaben sollen zur technologischen und digitalen Souveränität sowie zur nachhaltigen Steigerung der industriellen Wertschöpfung am Standort Deutschland beitragen.

Was ist unter domänenspezifischer KI zu verstehen?

Domänenspezifische KI-Systeme sind auf die besonderen Anforderungen einer Branche oder eines Anwendungsfeldes zugeschnitten. Sie berücksichtigen beispielsweise spezifische Fachsprachen, industrielle Datenformate, Prozesswissen, technische Zusammenhänge oder physikalische Gesetzmäßigkeiten.

Der Begriff „Anwendungsdomäne“ ist dabei nicht zwingend mit einer einzelnen Branche gleichzusetzen. Eine Domäne kann auch ein branchenübergreifendes Anwendungsfeld umfassen, sofern sich die beteiligten Akteure, Daten, Prozesse und Anforderungen sinnvoll zu einer gemeinsamen Wertschöpfungskette verbinden lassen.

Was wird konkret gefördert?

Gefördert werden risikoreiche industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben in Form von Verbundprojekten. Die Vorhaben müssen als Transfer-Leitprojekte konzipiert sein und alle folgenden Schwerpunkte adressieren:

Entwicklung oder Anpassung domänenspezifischer KI-Modelle und -Systeme, die Fachwissen, Prozesswissen, branchenspezifische Daten oder physikalische Gesetzmäßigkeiten berücksichtigen, Aufbau von Datenpipelines und Integrationsschichten zur Anbindung an branchenübliche IT-Systeme und bestehende industrielle Ökosysteme,

Entwicklung technischer Lösungen zur Überwindung von Datensilos sowie Etablierung offener Standards und tragfähiger Governance-Modelle für den Datenaustausch.

Die entwickelten Lösungen müssen in reale industrielle Prozesse integriert und mindestens in einer relevanten Einsatzumgebung demonstriert werden. Reine Labordemonstratoren ohne Anbindung an reale Prozessumgebungen sind nicht förderfähig.

Gibt es methodische Schwerpunkte?

Die Förderbekanntmachung nennt beispielhaft verschiedene methodische Ansätze, deren Einsatz bei der Bewertung positiv berücksichtigt werden kann. Dazu gehören unter anderem:

- Physics-Informed Neural Networks,
- Retrieval-Augmented Generation und Knowledge Graphs,
- Agentic Workflows,
- Federated Learning,
- Modellkompression und Edge AI,
- Data Augmentation und Transfer Learning,
- MLOps-Frameworks,

- Explainable AI,
- formale Verifikation und Adversarial Robustness,
- Automated Red Teaming,
- Verlässlichkeitsprüfungen und Human-in-the-Loop-Systeme,
- Data Provenance und Data Lineage.

Entscheidend ist nicht allein die Verwendung bestimmter Methoden. Das Konsortium muss nachvollziehbar begründen, warum die gewählten Ansätze für die adressierte Problemstellung geeignet sind und wie sie die industriellen Anforderungen an Verlässlichkeit, Sicherheit und gegebenenfalls Zertifizierbarkeit erfüllen.

Welche Branchen und Anwendungsfelder werden adressiert?

Der Fokus soll auf Branchen mit einem hohen Wertschöpfungsanteil in Deutschland liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- industrielle Fertigung und Maschinenbau,
- Mobilität und Automobilindustrie,
- Chemieindustrie und Cleantech,
- Medizintechnik,
- Agrarwirtschaft,
- Informations- und Kommunikationstechnik.

Auch branchenübergreifende Anwendungsdomänen können adressiert werden. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben eine konkrete Domäne, deren Anwendungsbedarfe und die zugehörige vertikale Wertschöpfungskette nachvollziehbar abgrenzt.

Was wird nicht gefördert?

Nicht Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

- reine Investitionen in Rechenzentrumshardware,
- generalistische Sprachmodelle ohne spezifischen Branchen- oder Anwendungsbezug,
- die Entwicklung von KI-Hardware,
- der Einsatz von KI im Personalwesen, Marketing oder in der Kundenbetreuung,
- Predictive Maintenance,
- KI-Anwendungen für die zivile Sicherheit,
- robotische Systeme für die Pflege.

Eine Doppelförderung mit laufenden Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Cloud oder allgemeinen KI-Basismodellen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Können große Sprachmodelle Gegenstand eines Vorhabens sein?

Spezialisierte Sprachmodelle können Gegenstand eines Vorhabens sein, wenn sie auf eine konkrete Anwendungsdomäne zugeschnitten sind, domänenspezifisches Wissen und entsprechende Daten einbeziehen und in industrielle Prozesse integriert werden.

Nicht gefördert wird hingegen die Entwicklung generalistischer Sprachmodelle ohne spezifischen Branchenfokus. Auch die bloße Anwendung eines bestehenden allgemeinen Sprachmodells reicht nicht aus, wenn keine substantielle domänenspezifische Forschungs- und Entwicklungsleistung erbracht wird.

Muss das Vorhaben von bestehenden nationalen und europäischen Aktivitäten abgegrenzt werden?

Ja. In der Projektskizze muss dargestellt werden, wie sich das Vorhaben zu bestehenden nationalen und europäischen Aktivitäten, beispielsweise dem IPCEI Artificial Intelligence oder der 8ra-Initiative, verhält.

Das Vorhaben muss komplementär zu diesen Aktivitäten sein. Der Schwerpunkt muss eindeutig auf der domänenspezifischen Spezialisierung, industriellen Anwendung und tiefen vertikalen Integration der KI-Lösung liegen.

2. Antragsberechtigung und Verbundstruktur

Wer darf Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Hochschulen,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- andere Institutionen, die Forschungsbeiträge zum Vorhaben leisten.

Gefördert werden ausschließlich Verbundprojekte mit Industriebeteiligung. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung müssen Unternehmen über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verfügen. Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird eine Einrichtung in Deutschland vorausgesetzt, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient.

Welche Anforderungen gelten für die Zusammensetzung des Verbunds?

Die Vorhaben sollen maßgeblich von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft initiiert und koordiniert werden. Der Verbund muss die gesamte vertikale KI-Wertschöpfungskette von der methodischen KI-Entwicklung über die technische Integration bis zur operativen Anwendung in der jeweiligen Domäne abdecken.

Im Konsortium sollen daher insbesondere folgende Funktionen vertreten sein:

- KI-Entwicklung,
- Software- und Systemintegration,
- industrielle Endanwendung.

Jeder Partner muss eine wesentliche und klar abgegrenzte Funktion übernehmen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Fachdaten, Prozesswissen oder Integrationsschichten. Die Industrie muss substanzielle Eigenbeiträge leisten, insbesondere die Hauptverantwortung für mindestens ein Arbeitspaket übernehmen und Daten sowie Test- und Erprobungsumgebungen bereitstellen.

Wer soll die Konsortialführung übernehmen?

Eine feste Anzahl von Verbundpartnern oder eine verbindliche Mischung aus Wissenschaft und Industrie ist nicht vorgegeben. Das Konsortium muss jedoch die für das Vorhaben erforderlichen Kompetenzen und die relevante vertikale KI-Wertschöpfungskette abdecken. Eine substanzielle Industriebeteiligung ist wesentlich. Die Vorhaben sollen maßgeblich von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft initiiert und koordiniert werden. Im Regelfall sollte ein Industrieunternehmen die Konsortialführung übernehmen, die Koordination durch eine Forschungseinrichtung ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, muss aber besonders begründet werden.

Welche Rolle spielen kleine und mittlere Unternehmen?

Eine starke Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist ausdrücklich erwünscht. KMU können als direkte Verbundpartner oder als assoziierte Pilotanwender eingebunden werden.

Die Beteiligung von KMU soll insbesondere dazu beitragen, die entwickelten KI-Lösungen in den industriellen Mittelstand zu übertragen und dort praktisch nutzbar zu machen. Eine zwingend vorgeschriebene Mindestzahl an KMU enthält die Förderbekanntmachung nicht.

Können assoziierte Partner eingebunden werden?

Ja. Die Einbindung assoziierter Partner wird ausdrücklich begrüßt. Dies können beispielsweise Industrieverbände, KMU-Netzwerke, Regulierungsstellen, weitere Anwender oder Akteure aus potenziellen Transferbranchen sein.

Assoziierte Partner können insbesondere Daten oder Anwendungskontexte für die Validierung bereitstellen oder den Transfer der Ergebnisse in die Breite der Domäne unterstützen. Ihre Beteiligung ist durch einen Letter of Intent zu dokumentieren.

Können ausländische Partner teilnehmen?

Zuwendungen aus der Fördermaßnahme können nur an antragsberechtigte Einrichtungen mit einer entsprechenden Betriebsstätte, Niederlassung oder sonstigen Einrichtung in Deutschland ausgezahlt werden.

Die Nutzung der Ergebnisse des geförderten Vorhabens ist auf Deutschland, den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz beschränkt.

Welche Aufgabe hat der projektbegleitende Beirat?

Jedes Verbundprojekt muss einen projektbegleitenden Beirat einrichten. Der Beirat soll paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft besetzt sein.

Die Industrievertretungen müssen mindestens die im Verbund beteiligten Glieder der Wertschöpfungskette abdecken. Die Einbindung zusätzlicher Expertinnen und Experten aus potenziellen Transferbranchen ist erwünscht.

Der Beirat dient der Sicherstellung der Praxisrelevanz und Innovationsorientierung des Vorhabens. Die Industrievertretungen bringen die spezifischen Bedarfe der Anwenderbranchen in das Projekt ein, während die wissenschaftlichen Mitglieder die anzuwendenden methodischen Ansätze beratend begleiten. Das Konsortium muss ein Konzept für einen kontinuierlichen Austausch und die systematische Rückkopplung realer Anwendungsbedarfe in das laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekt vorlegen.

3. Technischer Reifegrad, Daten, Offenheit und Transfer

Welcher technologische Reifegrad wird angestrebt?

Die Bekanntmachung nennt einen technologischen Reifegrad von TRL 6 bis 8. Abweichend von diesem Wortlaut wird klargestellt, dass die vollständige Umsetzung von TRL 8 nicht Ziel der Projekte sein soll. Die Vorhaben sollen einen technologischen Reifegrad von TRL 6 bis 7 erreichen und die Technologie mindestens in einer relevanten Einsatzumgebung demonstrieren.

Maximal ist im Rahmen der Förderung der Nachweis der Funktionsfähigkeit des qualifizierten Gesamtsystems vorgesehen. Die Vorhaben sollen eine zeitnahe industrielle Nutzung vorbereiten, ohne bereits die vollständige kommerzielle Markteinführung zu finanzieren.

Welche Anforderungen gelten für Daten und Datenzugang?

Das Konsortium muss bereits in der Projektskizze darlegen, welche Daten für das Vorhaben erforderlich sind und wie der Zugang zu einer ausreichenden Menge qualitativ hochwertiger Daten sichergestellt wird.

Darzustellen sind insbesondere

- die vorgesehene Aufbereitung und Qualitätssicherung der Daten,
- ihre Herkunft und Bearbeitungshistorie,
- die Governance des Datenaustauschs sowie

- die geplante Dokumentation und Nachnutzung.

Zudem ist zu erläutern, wie technische Lösungen zur Überwindung von Datensilos und zur Nutzung offener Standards umgesetzt werden sollen.

Müssen alle im Projekt genutzten Daten veröffentlicht werden?

Nein. Eine pauschale Offenlegung von Rohdaten wird nicht verlangt, da diese häufig wettbewerbsrelevante Betriebsgeheimnisse enthalten.

Der Transfer und die Nachnutzung sollen stattdessen insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Bereitstellung von Metadaten, Datenschemata und Schnittstellenbeschreibungen,
- Erzeugung und Bereitstellung qualitativ hochwertiger synthetischer Datensätze,
- Bereitstellung trainierter Teilmodelle oder Modellgewichte, soweit dies möglich ist,
- Dokumentation von Verfahren zur Datenreinigung, Anonymisierung und Qualitätssicherung.

Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich Open Source und offener Standards?

Die Vorhaben sollen maßgeschneiderte Open-Source-Modelle entwickeln oder anpassen und müssen darlegen, in welchem Umfang Daten, Modelle, Modellbestandteile oder Software als Open Source zur Verfügung gestellt werden.

Die Lösungen müssen mit offenen Branchenstandards kompatibel sein, sofern entsprechende Standards existieren. Ziel ist es, die Einbindung in bestehende industrielle Ökosysteme und die Übertragbarkeit auf weitere Unternehmen zu ermöglichen.

Bei der Bewertung werden Umfang und Qualität der als Open Source zur Verfügung zu stellenden Daten und Modelle berücksichtigt. Die Beschreibung muss daher erkennen lassen, wie die Ergebnisse dokumentiert, bereitgestellt und durch Dritte nachgenutzt werden können.

Welche Anforderungen gelten nach der KI-Verordnung?

Eine pauschale Veröffentlichung der Trainingsdaten ist nicht erforderlich. Stattdessen können beispielsweise Metadaten und Datenschemata, synthetische Datensätze sowie – soweit möglich – trainierte Teilmodelle oder Modellgewichte bereitgestellt werden.

Open Weights können ein wesentlicher Open-Source-Beitrag sein, reichen aber nicht automatisch aus. In der Skizze ist konkret darzustellen, welche Ergebnisse Dritte frei prüfen, verwenden und weiterentwickeln können, etwa Modellgewichte, Quellcode, Schnittstellen und Dokumentationen unter geeigneten offenen Lizenzen. Umfang und Qualität dieser Beiträge fließen in die Bewertung ein.

Eine Veröffentlichung sämtlicher trainierter Modelle in einem bestimmten Repository oder Format schreibt die Richtlinie ebenso wenig vor wie eine generelle gesonderte Konformitätsbescheinigung. Verbindlich sind jedoch ein Transferkonzept und ein Transfer-Handbuch; außerdem sind Anforderungen an Verlässlichkeit, Sicherheit und Zertifizierbarkeit zu berücksichtigen. Ob später eine förmliche Konformitätsbewertung erforderlich ist, richtet sich nach Verwendungszweck, rechtlicher Einstufung und Bereitstellung oder Inbetriebnahme des Systems. Maßgeblich ist die [EU-KI-Verordnung](#).

Was ist das Transfer-Handbuch?

Zum Abschluss des Projekts muss ein umfassendes Transfer-Handbuch erstellt werden. Es soll als prozessuale und technologische Blaupause für die Übertragung der Projektergebnisse auf weitere Unternehmen innerhalb der Domäne oder auf angrenzende Branchen dienen.

Das Transfer-Handbuch muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Darstellung der Systemarchitektur und der eingesetzten KI-Methoden,
- Anleitung zur Integration der Lösungen in branchenübliche IT- und OT-Umgebungen,
- Definition geeigneter technologischer und ökonomischer Erfolgskennzahlen,
- Musterverträge oder Leitfäden für Datennutzung und Haftung,
- Dokumentation von Erfolgsfaktoren, technologischen Sackgassen und Lessons Learned.

Die Verbundpartner sollen ergänzend mit Industrieverbänden, Clustern oder Transferzentren zusammenarbeiten, um die Projektergebnisse in die Breite zu tragen.

Welche Rolle spielen Exportchancen bei der angestrebten Steigerung der Wertschöpfung?

Im Mittelpunkt steht die Erhöhung der Wertschöpfung in Deutschland durch KI-Modelle und -Systeme, die Prozesse entlang der gesamten vertikalen Wertschöpfungskette einer Domäne miteinander verknüpfen. Maßgeblich sind die daraus entstehenden Effizienz- und Qualitätsgewinne sowie der transformative Effekt der Technologie auf die Domäne.

Zusätzliche Exportchancen und Umsatzsteigerungen für System-, Technologie- und Maschinenbauunternehmen können daraus als nachgelagerte Effekte entstehen. Die bessere Exportfähigkeit eines einzelnen KI-gestützten Produkts allein reicht dagegen nicht aus, um die Zielsetzung der Fördermaßnahme zu erfüllen.

4. Förderung, Kosten und Laufzeit

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können in der Regel – abhängig von der Art und Anwendungsnähe der Arbeiten – mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten gefördert werden. Unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können sich insbesondere für KMU und bei wirksamer Zusammenarbeit höhere Förderquoten ergeben. Die maximal mögliche Beihilfeintensität beträgt 80 Prozent.

Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen können für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten individuell bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben beziehungsweise Kosten gefördert werden. Hochschulen und Universitätskliniken erhalten bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben zusätzlich eine Projektpauschale von 20 Prozent.

Die konkrete Förderquote wird für jeden Verbundpartner im Einzelfall geprüft und festgelegt.

Wie hoch sind die Fördermittel pro Verbund?

Aufgrund der vorgesehenen Verbundstruktur und der umfassenden vertikalen Integration wird erwartet, dass die Konsortien in der Regel eine Gesamtzuwendung von 10 bis 20 Millionen Euro beantragen.

Die beantragten Mittel müssen angemessen, nachvollziehbar und im Verhältnis zu den geplanten Arbeiten, den Projektzielen und den erwarteten Ergebnissen stehen. Eine feste Vorgabe für die Verteilung der Mittel zwischen den Verbundpartnern besteht nicht.

Aus dem Ressourceneinsatz und dem Finanzierungsplan sollte jedoch deutlich hervorgehen, dass es sich um ein industriegetriebenes Vorhaben handelt und jeder Partner einen angemessenen Beitrag zu den Projektzielen leistet.

Welche Kosten können gefördert werden?

Förderfähig können insbesondere folgende projektbezogene Kosten beziehungsweise Ausgaben sein:

- Personalkosten,
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden,
- Kosten für Auftragsforschung, Beratung, Wissen sowie erworbene oder lizenzierte Patente,
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen,
- Ausgaben und Kosten für Wissenschaftskommunikation.

Die geltenden Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- oder Kostenbasis sowie die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Grundausrüstung und Kosten, die nicht unmittelbar durch das Projekt entstehen, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Können Unternehmen in Schwierigkeiten gefördert werden?

Nein. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können grundsätzlich keine staatliche Beihilfe auf Grundlage dieser Förderbekanntmachung erhalten.

Unternehmen sollten daher vor der Einreichung prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Finanzierung des erforderlichen Eigenanteils gesichert ist. Bei Fragen zu den beihilferechtlichen Voraussetzungen kann der zuständige Projektträger allgemeine Hinweise geben.

Wie lange können die Projekte dauern?

Die erste Förderphase kann bis zu drei Jahre umfassen.

Nach etwa zwei Projektjahren ist eine Meilensteinevaluierung vorgesehen. Auf dieser Grundlage kann das BMFTR die Projektverbünde gegebenenfalls auffordern, eine angepasste und weiter ausgearbeitete Projektskizze für eine zweite Förderphase vorzulegen.

Die zweite Förderphase kann bis zu zwei weitere Jahre umfassen. Sie soll insbesondere dazu dienen, das Transferpotenzial der entwickelten domänenspezifischen KI-Lösungen innerhalb der Branche und branchenübergreifend zu erhöhen.

Besteht ein Anspruch auf eine zweite Förderphase?

Nein. Die zweite Förderphase ist keine automatische Verlängerung der Förderung.

Mit der zweiten Förderphase sollen Arbeiten der Projektverbünde unterstützt werden, die das Transferpotenzial der in der ersten Phase entwickelten industriellen domänenspezifischen Modelle in die Breite der Branche und branchen-übergreifend signifikant verbessern und den Einsatz mittels Blaupausen ermöglichen.

Für eine mögliche zweite Förderphase gilt:

- Die ursprüngliche Projektskizze ist an die Ziele und geplanten Arbeiten der zweiten Förderphase anzupassen und weiter auszuarbeiten.
- Auf Grundlage dieser angepassten Projektskizze und einer Meilensteinevaluierung nach etwa zwei Projektjahren entscheidet das BMFTR über das weitere Verfahren.
- Das BMFTR kann anschließend einen förmlichen Aufstockungsantrag und gegebenenfalls einen Antrag auf Laufzeitverlängerung anfordern.
- Aus der Aufforderung zur Antragstellung entsteht kein Anspruch auf Förderung.
- Der Verbund kann für die zweite Förderphase um weitere erforderliche Partner ergänzt werden. Deren Auswahl ist darzustellen und zu begründen.

5. Verfahren, Termine und Auswahl

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Das Antragsverfahren ist zweistufig aufgebaut:

1. Projektskizze

In der ersten Stufe reicht der vorgesehene Verbundkoordinator eine gemeinsame Projektskizze für den gesamten Verbund über das elektronische Antragssystem easy-Online ein.

Die Projektskizze darf maximal 20 DIN-A4-Seiten umfassen. Das Deckblatt sowie das Literaturverzeichnis und die Letter of Intent zählen nicht zur Seitenbegrenzung. Die Skizze ist in deutscher Sprache, mit 1,5-fachem Zeilenabstand und in der Schriftart Arial mit mindestens 11 Punkt einzureichen.

2. Förmlicher Förderantrag

Die Einreichenden positiv bewerteter Projektskizzen werden zur Vorlage förmlicher Förderanträge aufgefordert. Die Vorhabenbeschreibung baut auf der fortgeschriebenen Projektskizze auf und wird insbesondere um detaillierte Finanzierungs-, Verwertungs-, Arbeits-, Ressourcen- und Meilensteinplanungen ergänzt.

Bis wann müssen Projektskizzen eingereicht werden?

Projektskizzen sind bis spätestens **1. November 2026** elektronisch über easy-Online einzureichen.

Die Vorlagefrist ist formal keine Ausschlussfrist. Nach diesem Termin eingehende Projektskizzen können jedoch möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Eine rechtzeitige Einreichung wird daher dringend empfohlen.

Wann sollte der Projektbeginn angesetzt werden?

Ein Projektbeginn ist voraussichtlich ab Mai 2027 möglich. Der in der Projektskizze vorgesehene Termin kann im förmlichen Antrag beziehungsweise vor der Bewilligung noch angepasst werden.

Wie soll die Projektskizze aufgebaut sein?

Für die Erstellung der Projektskizze ist die auf der Internetseite der Fördermaßnahme bereitgestellte Skizzenvorlage zu verwenden.

Die Skizze muss insbesondere folgende Aspekte nachvollziehbar darstellen:

- die adressierte Domäne, die domänenspezifischen Herausforderungen, die Ausgangslage, den Lösungsansatz und die Ziele des Vorhabens,
- den konkreten Bedarf in der Domäne und in potenziellen Transferbranchen, die erwarteten wirtschaftlichen Effekte sowie den angestrebten technologischen Reifegrad,
- den nationalen und internationalen Stand von Wissenschaft und Technik, verfügbare Lösungen am Markt, die Innovationshöhe sowie die Abgrenzung und Komplementarität zu bestehenden Aktivitäten,
- die wissenschaftlich-technischen Arbeitsziele, die vorgesehenen Methoden und deren domänenspezifische Begründung,
- die benötigten Daten, deren Herkunft und Qualität sowie den gesicherten Datenzugang, die Datenkuratierung und die geplanten Governance-Modelle,
- die Berücksichtigung industrieller Anforderungen an Verlässlichkeit, Sicherheit und Zertifizierbarkeit sowie die geplanten Lösungen zur Überwindung von Datensilos und zur Nutzung offener Standards,

- die Kompetenzen, Vorarbeiten und Aufgaben der Verbundpartner sowie die Abdeckung der gesamten vertikalen KI-Wertschöpfungskette,
- die geplante Beiratsstruktur, die Einbindung realer Anwendungsbedarfe sowie gegebenenfalls die Beteiligung von Unterauftragnehmern und assoziierten Partnern,
- den Arbeits- und Zeitplan einschließlich Arbeitspaketen, Zuständigkeiten, Ressourcen, Schnittstellen, messbaren Meilensteinen und Abbruchkriterien,
- den partnerspezifischen Finanzierungsplan und die Notwendigkeit der beantragten Mittel,
- die wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertung, die domäneninterne und domänenübergreifende Übertragbarkeit sowie die vorgesehenen KPIs,
- die nachhaltige Pflege und Weiterentwicklung der Ergebnisse, die vorgesehenen Open-Source-Beiträge, Aktivitäten zu offenen Standards und Maßnahmen zur Förderung der Technologieakzeptanz,
- die Schutzrechtssituation und die vorgesehene Schutzrechtsstrategie.

Die Skizze muss begutachtungsfähig sein. Sie muss daher eine konkrete, realistische und nachvollziehbare Projektkonzeption enthalten und alle wesentlichen Aussagen für die Bewertung des Vorhabens treffen.

Wie werden die Projektskizzen bewertet?

Die Projektskizzen werden gegebenenfalls unter Beteiligung externer Begutachtender anhand der in der Förderbekanntmachung festgelegten Kriterien bewertet.

Zentrale Bewertungskriterien sind:

- Innovationshöhe und technologisches Risiko,
- Qualifikation, Eignung und Komplementarität der Verbundpartner,
- Abdeckung der vertikalen KI-Wertschöpfungskette,
- Berücksichtigung realer Anwendungsbedarfe,
- angestrebter technologischer Reifegrad,
- Interoperabilität und offene Standards,
- Verfügbarkeit und Qualität der benötigten Daten,
- domäneninterne und domänenübergreifende Übertragbarkeit,
- Umfang und Qualität der vorgesehenen Open-Source-Ergebnisse,
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertungsperspektive,
- Plausibilität des Zeit-, Arbeits- und Finanzplans,
- Plausibilität der Maßnahmen zur Bewältigung der Projektrisiken.

Auf Grundlage der vergleichenden Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt und zur förmlichen Antragstellung aufgefordert.

Wie viele Projekte sollen voraussichtlich gefördert werden?

Voraussichtlich soll eine hohe einstellige bis niedrige zweistellige Anzahl von Projekten gefördert werden. Die tatsächliche Zahl hängt insbesondere von der Qualität der eingereichten Vorhaben, dem jeweiligen Förderbedarf und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Der Projektträger berät zu formalen und allgemeinen inhaltlichen Fragen zur Fördermaßnahme:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Dr. Ali Altin, Dr. Nicole Häusler, Dr. Dirk Kautz

E-Mail: domaenenspezifische-KI@vdivde-it.de

Eine Beratung ersetzt nicht die spätere Bewertung der Projektskizze im Auswahlverfahren. Aus Auskünften des Projektträgers kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.